

Das Schiedsamt der Stadt Overath informiert

Licht nachts und in dunkler Jahreszeit

Die Zeit der weihnachtlichen Dekoration mit Lichterketten und Leuchtobjekten ist nun vorüber, aber die Tage sind immer noch kurz und relativ dunkel. Künstliches Licht, ob durch Gartenbeleuchtung, Außenleuchten, Bewegungsmelder, Straßenlaternen oder Leuchtreklame, ist eine **Immission im Sinne von §906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**. Das bedeutet, dass das Licht nur geduldet werden muss, wenn es ortsüblich ist und das Leben anderer nicht wesentlich beeinträchtigt. Durch die zunehmende Verbreitung von Lichtquellen kommt es zu einer fortschreitenden Aufhellung der Nacht. Die Verfügbarkeit von Leuchtmitteln, z.B. mit der LED-Technik, verführt nicht nur in Großstädten zu einer **unnötigen Überbeleuchtung**, die in unserer Umwelt mit seinen verschiedenen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen als „Lichtverschmutzung“ bezeichnet wird.

Wenn Licht stört

Der dauerhafte Betrieb einer Außenbeleuchtung (Glühbirne mit 40 Watt) bei Dunkelheit muss von NachbarInnen nicht geduldet werden. Es kann grundsätzlich nicht verlangt werden, dass diese die Rollläden oder Vorhänge schließen, um nicht vom Licht gestört zu werden. Das gilt insbesondere, wenn die Lichtimmissionen den Schlaf stören, weil eine helle Lampe in das Schlafzimmer leuchtet.

Anders bei Straßenlaternen: Ihr Licht dient der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf Gehwegen und Straßen. Die GrundstückseigentümerIn kann von den BetreiberInnen der Straßenbeleuchtung jedoch eine Abschirmeinrichtung verlangen, sofern diese sich mit geringem Aufwand errichten lässt und dadurch keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsteht.

Wann muss Gartenbeleuchtung ausgeschaltet werden?

Tagsüber bis 22 Uhr dürfen Lichtimmissionen von Außenbeleuchtungen 5lx nicht überschreiten. Das bedeutet auch, dass die Gartenbeleuchtung beziehungsweise Außenleuchten, z.B. Bewegungsmelder, **nachts ab 22 Uhr** nur mit einer Beleuchtungsstärke von 1lx eingeschaltet sein dürfen.

Bewegungsmelder dienen der Sicherheit

JedeR kann auf dem eigenen Grundstück nach eigenem Ermessen einen Bewegungsmelder zum Schutz Ihres Eigentums anbringen. Allerdings hat sie/er bei der Wahl des Standortes auch die Interessen der Nachbarn zu beachten und Belästigungen auszuschließen. Ansprechpartnerin für Belästigungen durch Lichtimmissionen, die von privaten oder gewerblichen Beleuchtungsanlagen ausgehen, ist die Umweltschutzbehörde in Bergisch Gladbach <https://www.bergischgladbach.de/lichtimmission.aspx>.

Messungen führt in Nordrhein-Westfalen das Landesumweltamt durch.

Das Schiedsamt ist dem Rathaus Overath untergeordnet:

www.overath.de/schiedsamt.aspx

Nützlich und informativ ist auch das Internet-Portal JUSTIZ-online mit seinem Bürgerservice:

www.justiz.nrw/



Foto ak

Anette Kühnel
Schiedsfrau
Telefon: 0 22 04 7 41 84
Email: anette.kuehnel@schiedsfrau.de

Kerstin Wester
Stellvertretende Schiedsfrau
Telefon: 0 22 06 8 49 22
Email: kerstin.wester@schiedsfrau.de